



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Qqqq, NOVEMBER.

1669

NOVEMBER,



Qqqq

Correctio
Nicht erfolgreicher Sachen im
Octobri.





Deutschland und Ungarn.

Wien vom 30. October.

S Ngehindert/ daß die Bestung
 Sandia im Septembri mit
 Accord von dem Venetianischen
 Generalissimo den Türcken ein-
 geräumet / und auff 100. Jahre
 ein Stillstand der Waffen ge-
 schlossen worden / so werden doch die angefangene
 Werbungen für die Venetianische Republicq mit
 dem vorigen Eyser in den Kaysrl. Erb-
 ändern noch continuiret / und sollen alle diese Völcker
 zur Verstärkung der jenigen Plätze / welche die
 Türcken / vermöge des getroffenen Friedens / er-
 omelter Republicq in Dalmatien überlassen / ange-
 wendet / und dahin abgeschicket werden. Dieser
 unverhoffte Friede verursachet an dem Kaysrl.
 Hofe kein geringes Nachdencken / mit Besorgung/
 daß die Türcken sich in Ungarn anitz verstärken/
 und den Meister an den Frontiernspielen werden.

Son

Sonsten stehet man in Procinetu einen Curriren nach Polen von hinnen mit hechtwichtigen Negotten zu expediren/und præsumirt man/dasß dem daselbst subsistirenden Kånserl. Dratori darmit anbefohlen werde/die Heyraths Negotiation alles fleisses zubeschleunigen/ und eine Cathegorische Resolution zu urgiren. Auff des Kånserl. Hof-Kriegs-Raths Præsidenten Inspection ist die Comorrer Schanze / weilen solche von der Bestung mit Stücken ohnedas nicht wohl kan bestrichen werden/ abgetragen worden / dahin der Bassa von Neuhäusel/ den Augenschein solcher Abtragung einzunehmen/ mit 400. Türcken gekommen / der Bassa aber hat sich mit 13. Türcken gar zum Ufer begeben / und den Comorrrschen Commandanten salutiren lassen / dargegen Jhn beneidter Commandant durch einen Ober-Wenda und einen Dollmetscher hat beneventiren / und den Türcken Speisen hinüber geben lassen. Die Allian; mit JRM. und dem Röm. Reiche ist nun mit Unterhaltung 32000. Mann beschlossen / und jedem Creyse und Reichs-Städten eine gewisse Mannschafft zu unterhalten denominirt worden.

Nider-Elbe vom 2. Nov.

Aus Sandia hat man von guter Hand folgendes:

Can.

Candia vom 23. Septemb.

Der Friede mit den Türcken ist folgender Gestalt geschlossen. Die ruinirte Stadt Candia neben dem Königreiche/ welches die Türcken vorhero innen gehabt haben / bleibt denselben/ und nehmen wir alle Provision und Munition / Item 250. grosse/ 40. kleine Stücke/ mit 12. Feuer-Wörfel/ auch alle Seelen so in Candia sind / mit auch alles was wir an Mobilien bey uns haben/ nichts aufzurenntzen/ auch so gar das Holzwerck/ mit uns. Zu dieser Abziehung nun/ zu Wasser / sind uns 12. Läger erlaubt/ und wann etwas sollte zurücke bleiben/ verspricht der Groß-Bezier solches mit seinen Galeen und Schiffen uns nach zuschicken. Es bleiben auch der Durchl. Republicq die 3. Bestungen und Hafn am Königreiche mit ihren Territoris / als Carabusa/ Spinalonga/ und Suda / Item die Bestung Zine/ die Bestung Elissa samt ihrem Territorio in Dalmatien / wie auch 300000. Reichsthaler/ so der Türkische Käyser von der Durchl. Republicq zum Donativo begehrete. Item 50000. Reichsthaler Jährlichen Tributs von den 3. Inseln/ als Zante/ Zeffalonia/ und Corfu/ und ist dieser Friede auff 100. Jahre geschlossen. Hoffen wir also durch GD Etes Gnade bald wider bey Euch zu seyn.

Hier

Hiernechst folget das Exemplar von der Franz. Declaration/die Nordische Compagnie betreffend/ welches den Herren Kauffleuthen zu lesen nicht unangen. hm seyn wird.

DECLARATION

Ihrer Königl. Majestät

in Frankreich etc.:

Die Auffrichtung einer Nordischen
Compagnia auff 20. Jahre lang
betreffend.

Im Parlament bestätigt den
9. Julij Anno 1669.

Ludwig/von Gottes Gnaden / König
in Frankreich un Navarren etc: Allen gegenwärtigen und Nachkommenden Heyl und Wolfarth zuver. Weilen die Kauffmannschafft das bequemeste Mittel ist/die unterschiedene Nationen zu vereinbahren/ und die allerwiderrigste Gemücher in einer guten Correspondenz unter einander zu erhalten/ selbige auch die Fülle und Überflüssigkeit durch die aller unschuldigste Wege mit bringet und verbreitet die Völcker beglückseliget/ und die Staten oder Republikuen zu mehrerem Flor und Aufnehmen erhebet: Als haben wir
nichts

nichts von deme / was an unserer Auctorität und
Sorgfalt beruhet hat / unterlassen / unsere Unter-
thanen dahin anzuhalten / daß sie sich darauff be-
geben / und dieselbige bis zu den weitestentlegenen
Nationen anrichten mögen. Und die weiln die Nor-
dische Handlung einr und andern Seiten grossen
Nutzen und Vortheil bringen kan / so haben wir für
rathsam erachtet / unsere Unterthanen zu ermun-
tern / dieselbe in Societäten an die Hand zu nehmen /
zu diesem Ende wier ihnen auch ansehnliche Be-
gnadungen und Privilegien verwilligen. Aus
diesen Ursachen / und andern uns hierzu bewegenden
Betrachtungen / haben wier auff gutbefinden un-
ser Raths / und ans unserm guten volligen wissen /
auch Königlicher vollen Gewalt und Auctorität
geordnet / und ordnen in Krafft dieses / mit einem
unter unserer Hand gezeichneten Aus schreiben / eine
Compagnie / welche die Nordische soll genennet
werden: Und damit wollen wir und gefället uns /
daß alle die / welche sich zu Anrichtung sothaner
Gesellschaft angeben werden / in wähernder Zeit
von zwanzig Jahren / vom ersten Tage Julij nechst
künfftig an zu rechnen / den Kauffhandel in allen
den Landen von Seeland / Holland / Teutschen Ge-
genden / Dennemark / in der Ost. See / in
Schweden / Norwegen / Moscovien und andern
festen Landen und Insuln / dahin sie selbtae an-
bringen können / in aller Freyheit treiben mögen :

In

In welche Gesellschaft alle unsere Unterthanen/
 wes Standes im Wesens die sind/ auch die Australi-
 dische/ in halb eines Jahres Zeit vom Dato der
 Publicirung dieses anzurechnen / gegen solche
 Summen/ als sie werden daren legen wollen / ein-
 treten mögen/ ohne / daß deswegen die Edelente
 verdacht/ noch am Adel verringert geachtet werden
 sollen. Jedoch daß gleichwol Niemand gegen
 einer geringeren Summa / als zwey tausend
 Pfund / daren auff / und angenommen wer-
 de. Diesem nach erlauben wir allen Interessan-
 ten / welche in die gemeldete Compagnie eintreten
 werden/ eine Gesellschaft auffzurichten / solche
 Statuten und Satzungen / welche sie gut befinden
 werden / anzuordnen / und aus ihrem Mittel
 Directores zu derer Handleitung und Anordnung
 der Sachen in gedachter Compagnie zu erwäh-
 len / doch daß alle Dinge durch uns bekräftiget/
 und alle darzu nöthige Schreiben außgefertiget
 werden.

Ein mehrers hiervon fünffzig.

Den 30. Oct. ist der Wind SW. S und SO.
 mit starckem Frost / den 31. SW. mit vielem
 Schnee und Regen/ den 1. und 2. November W.
 stürmend / mit hohem Wasser und Regen/ ge-
 wesen.